

Rechtliche Informationen zur Eheschließung im Ausland

Eheschließung im Ausland

Eine Ehe, die wirksam im Ausland geschlossen wurde, kann auf Antrag vom Standesamt des (letzten) Wohnsitzes im Inland nachbeurkundet werden.

Antragsberechtigt ist das Ehepaar, wenn mindestens einer der Ehegatten Deutscher oder anerkannter Flüchtling nach dem Abkommen von 1951 ist. Es reicht aus, wenn eine Person Deutscher oder Flüchtling im Zeitpunkt der Antragstellung ist.

Prüfung der Wirksamkeit der Ehe

Das Standesamt hat zu prüfen, ob die Ehe formgültig geschlossen wurde und ob die Ehevoraussetzungen für beide Ehegatten erfüllt waren. Aus diesem Grund werden Unterlagen, insbesondere über Vorehen und deren Auflösung, ggfs. auch Anerkennung im Ausland benötigt.

Ehevoraussetzungen

Nach deutschem Recht darf nur die Ehe eingehen, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Falls man zuvor verheiratet war, muss eine Vorehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst sein. In der Verwandtschaft dürfen voll- und halbbürtige Geschwister nicht die Ehe schließen und Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Wer durch Annahme als Kind (Adoption) in gerader Linie miteinander verwandt ist, darf nicht die Ehe schließen. Blutsverwandte Geschwister dürfen auch nach Annahme eines von ihnen nicht die Ehe schließen. Sog. Adoptivgeschwister dürfen nach Befreiung durch das Familiengericht die Ehe schließen

Falls einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Ehevoraussetzungen nach dem jeweiligen Heimatrecht beachtet wurden.

In diesem Fall wären erweiterte Eheverbote in der Verwandtschaft, Schwägerschaft oder abweichende Altersgrenzen zu beachten.

Kinderehen

Eheschließungen, bei denen mindestens ein Ehegatte jünger als 16 Jahre alt war, sind grundsätzlich unwirksam. Ehen, bei denen mindestens ein Ehegatte zwischen 16 und 18 Jahre alt war, sind wirksam, aber aufhebbar. Sofern dieser Ehegatte inzwischen volljährig wurde, entfällt der Aufhebungsgrund, wenn dieser Ehegatte an der Ehe festhält.

Namensführung in der Ehe

Im Rahmen der Nachbeurkundung prüft das Standesamt, ob möglicherweise namensrechtliche Erklärungen bei der Eheschließung im Ausland wirksam geworden sind. Falls diese nicht wirksam wurden oder vor Ort nicht möglich waren, können die Ehegatten gegenüber dem Standesamt nachträglich einen Ehenamen bestimmen. Hierfür ist jedoch die persönliche Vorsprache erforderlich, da diese Erklärungen öffentlich zu beglaubigen sind.

Kinder

Sofern gemeinsame Kinder vorhanden sind, erwerben die Eltern, sofern nicht bereits eine Sorgeerklärung abgegeben wurde, die gemeinsame Sorge mit der Eheschließung. Falls die Eltern einen Ehenamen bestimmen, erstreckt sich dieser auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei älteren Kindern ist eine sog. Anschlussklärung erforderlich. Bis zum vierzehnten Lebensjahr können die Eltern es als gesetzlicher Vertreter erklären; Kinder die älter sind, können die Erklärung nur selbst abgeben und bedürfen (bei Minderjährigkeit) der Zustimmung der Eltern.